



# Vernehmlassungsstellungnahme zum neuen Seilbahngesetz

von Seilbahnen Schweiz

März 2004



Herr Bundesrat  
Moritz Leuenberger  
Vorsteher des UVEK  
3003 Bern

Bern, im März 2004

## Neues Seilbahngesetz: Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Die schweizerischen Seilbahnunternehmen, deren Interessen durch „Seilbahnen Schweiz“ vertreten werden, sind von der Seilbahngesetzgebung nicht nur am unmittelbarsten betroffen, sie sind für die Bundesstellen im Aufsichts- und Bewilligungsverfahren auch sozusagen täglicher Partner und deshalb mit den rechtlichen und tatsächlichen Ausgangslagen und Problemen besonders vertraut.

„Seilbahnen Schweiz“ ist als branchenrelevante Dachorganisation der Seilbahnunternehmen selber mit vielen Schnittstellen zu den Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden verbunden, nicht zuletzt im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten in der Seilbahnbranche. Die schweizerischen Seilbahnen sind heute noch in über 600 rechtlich selbständigen Unternehmungen strukturiert, wobei gegenwärtig ein, von „Seilbahnen Schweiz“ mitgeförderter Strukturanpassungsprozess im Gange ist, der die unternehmerische Stärkung der Branche und ihre allgemeine Wettbewerbsfähigkeit verbessern soll.

Die dringend notwendige und angestrebte Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Seilbahnen soll deshalb durch das neue Seilbahngesetz nicht zusätzlich behindert, sondern bestmöglich gestützt werden.
--

Diese Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Seilbahngesetzes ist nicht zuletzt auch ein Produkt einer intensiven Auseinandersetzung mit den Vorschlägen in verschiedenen SBS-internen Fachgremien, Partnerorganisationen und der Seilbahnindustrie.

**Mit Genugtuung stellen wir fest, dass der Gesetzesentwurf verschiedene von uns in den letzten Jahren vorgeschlagene Lösungsansätze übernommen hat. Insbesondere die massive Verfahrensvereinfachung wie auch die Harmonisierung der technischen Anforderungen mit der EU sind bedeutende Pluspunkte im vorliegenden Gesetzesentwurf.**

Das Projekt eines selbständigen Seilbahngesetzes basiert richtigerweise einerseits auf der mit der neuen Bundesverfassung geschaffenen expliziten Gesetzgebungskompetenz des Bundes und andererseits auf ein weiter zurückgehendes Bedürfnis der Branche, die verschiedenen Rechtsvorschriften im Bereiche der Seilbahnen zu bündeln, zu vereinfachen und den heutigen Anforderungen und Herausforderungen der Seilbahnwirtschaft anzupassen.

**Wir verhehlen nicht, dass wir die Verzögerung des Gesetzgebungsprojektes aus – teilweise zwar nachvollziehbaren – bundesinternen Gründen, immer wieder kritisieren mussten, denn unsere Branche ist dringend auf eine Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren angewiesen.**

- Die Schweizer Seilbahnen sind als KMU überdies mit all denjenigen **KMU-spezifischen Problemen** konfrontiert, die der Bundesrat in den letzten Jahren verschiedentlich selber thematisiert hat und bessere Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt hat. Diese Grundsätze müssen auch in der Ausgestaltung der Seilbahnrechtsetzung ihren Niederschlag finden.
- Im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzgebung möchten wir an den bundesrätlichen Tourismusbericht aus dem Jahre 2003 erinnern, in dem die zentrale **Bedeutung der Seilbahnwirtschaft für den gesamten Schweizer Tourismus** und damit für einen wichtigen Wirtschaftszweig besonders hervorgehoben wird. Es ist uns deshalb nicht verständlich, weshalb der volks- und tourismuswirtschaftlichen Bedeutung der Seilbahnbranche im Gesetzesentwurf nicht besser Rechnung getragen wird.
- Die Seilbahnbranche stellt ihre Wirtschaftlichkeit zum überwiegenden Teil ausschliesslich am immer härter umkämpften Tourismus-Markt selbständig unter Beweis. Sie erbringt damit die Grundlage für eine bedeutende, und in vielen Regionen der Voralpen und Alpen durch nichts zu ersetzende Wertschöpfungskette. Die Seilbahnwirtschaft ist überdies einer der bedeutendsten Arbeitgeber in Randregionen. Touristische Transportanlagen fallen bekanntlich nicht unter die Bestimmungen der Abgeltungsverordnung des öffentlichen Verkehrs. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass alle Bewilligungs- und Aufsichtsbestimmungen des Gesetzesentwurfs konsequent am Erfordernis der **Kostenminderung und administrativen Entlastung** ausgerichtet werden.
- Wir sind uns als Seilbahnbranche der hohen Bedeutung der **Anlagen- und Fahrgastsicherheit** vollumfänglich bewusst. Wie nur in wenig anderen Transportbranchen reagiert die (Medien-)Öffentlichkeit äusserst sensibel auf negative Vorkommnisse. Es darf nicht mehr sein, dass ständig neue kostentreibende Auflagen unter dem Logo „Sicherheit“ gemacht werden, welche weniger der Anlagen- und Kundensicherheit dienen, als der „Absicherung“ der Aufsichts- und Bewilligungsbehörden. Wenn schon, möchten wir unsere Investitionen lieber in die Verbesserung der Sicherheit selber stecken.
- Mit der Schaffung des neuen Seilbahngesetzes soll die Gelegenheit benutzt werden, um verschiedene, bisher fehlende Regelungsbereiche zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Bereiche **Statistik, Ausbildung und Steuerfragen** (Mineralölsteuer für Pistenfahrzeuge sowie allenfalls Sonderregelungen im Bereich der Mehrwertsteuer).

Neben den erwähnten seilbahn- und unternehmenswirtschaftlichen Überlegungen orientiert sich unsere Stellungnahme im Wesentlichen an folgenden Grundsätzen:

1. Die **Verfahren sollen vereinfacht, koordiniert und beschleunigt** werden. Dieses Ziel verfolgt auch der Gesetzgeber. Das Gesetzssystem in diesem Bereich ist grundsätzlich befriedigend. Der Koordination zwischen dem Konzessions- und Betriebsbewilligungsverfahren muss hingegen noch grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Der SBS hat sich immer für eine **eindeutige Kompetenzverteilung** zwischen dem Bund und der Kantonen eingesetzt. Diese Forderung ist auch im Bericht zum Seilbahngesetz eindeutig erwähnt. Mit der Umsetzung des neuen Gesetzes werden die heutigen Aufsichts- und Bewilligungsbehörden (BAV, Kantone, IKSS) ohnehin neue Funktionen und Aufgaben erhalten. Doppelspurigkeiten können wir uns aus einer Gesamtsicht nicht mehr leisten. Für bestimmte Kleinanlagen sollen jedoch dennoch weiterhin einfachere Verfahren möglich sein.
3. Das neue Gesetz muss mit dem EU-Recht, also mit der EG-Seilbahnrichtlinie 2000/9/EG insbesondere was die technischen Anforderungen betrifft, **kompattibel** sein. Das Gesetz erfüllt unseres Erachtens diese Anforderungen.
4. Das Gesetz muss die Bedeutung der Seilbahnwirtschaft für **die touristische und regionalwirtschaftliche Entwicklung** abbilden und damit auch eine Grundlage für weitere rechtliche und wirtschaftliche Bundesmassnahmen in diesem Bereich sein.
5. Im Interesse der **Verfahrenssicherheit** ist es sehr wichtig, dass die Verfahren, Bedingungen, Sicherheitsnormen u.a.m. rechtlich präzisen verankert werden und nicht durch verwaltungsinterne Richtlinien oder Reglementen beliebig ausgedehnt werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen beantragen wir Ihnen im Entwurf des neuen Seilbahngesetzes folgende Anpassungen vorzunehmen:

#### **Art. 1 (Gegenstand und Zweck)**

**Haltung SBS:** Die Förderung der Seilbahnen durch den Bund soll im Gesetz verankert werden.

**Antrag:** Art. 1 wird mit einem zweiten Absatz ergänzt, der wie folgt lautet:

*<sup>4</sup>Das Gesetz dient auch zur Stärkung der Seilbahnbranche. Der Bund fördert im Rahmen der Regionalpolitik die Entwicklungsmöglichkeiten der Seilbahnbranche.*

## **Art. 2 (Geltungsbereich)**

### **Abs. 1:**

**Haltung SBS:** Sehr viele einzelne Schlepplifte operieren wirtschaftlich an der Existenzgrenze. Solche einzelne Skilifte sind jedoch für den Tourismus wichtig. Sie tragen wesentlich zur Popularität des Wintersports bei und ermöglichen auch wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen den Einstieg in diese Sportart. Das Überleben dieser Skigebiete ist für die Branche wesentlich. Die im Gesetz vorgesehene Bundeszuständigkeit für Schlepplifte birgt die Gefahr einer Kostenerhöhung für die Betreiber dieser Schlepplifte. Die Bewilligungs- und Kontrollkosten können aufgrund der grösseren Distanz zum Bewilligungsobjekt, der komplexeren, vor allem auf Grossanlagen ausgerichteten Verfahren, markant steigen. Die Anforderungen an die Konzession und die Bewilligung werden auch steigen. Damit werden den kleinen Schleppliften hohe Nachrüstungs- und Investitionskosten aufgebürdet. Aus diesen Gründen sollen Schlepplifte nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

**Antrag:** Art. 2 Abs. 1 ist wie folgt abzuändern:

*<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für alle Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb oder Seilfahrbahn (Seilbahnen).*

### **Abs. 2 Buchst. a:**

**Inhalt:** Diese Bestimmung schliesst vom Geltungsbereich des Gesetzes diejenigen Seilbahnen aus, die durch ein Gebäude vor Umwelteinflüssen geschützt sind.

**Haltung SBS:** Dieses Kriterium ist nach Ansicht des SBS unbefriedigend. Damit gilt das Gesetz nicht mehr für andere Anlagen als Aufzüge, die durch ein Gebäude vor Umwelteinflüssen geschützt sind, z. B. Skianlagen, die in einer Halle gebaut werden.

**Antrag:** Art. 2 Abs. 2 Buchst. a muss gestrichen werden. Man muss ein anderes Abgrenzungskriterium finden.

## **Art. 3 (Grundsätze)**

**Haltung SBS:** Wie schon oben erwähnt, sollen Schlepplifte dem Gesetz nicht unterstehen.

**Antrag:** Art. 3 Abs. 2 muss demzufolge wie folgt geändert werden:

*<sup>2</sup>Wer eine andere Seilbahn zur Personenbeförderung oder einen Schlepplift bauen oder betreiben will, benötigt eine kantonale Bewilligung.*

## **Art. 4 (Grundlegende Anforderungen und technische Normen)**

### **Abs. 1:**

**Haltung SBS:** Es wäre nützlich klarzustellen, dass der Bundesrat die grundlegenden Anforderungen durch eine Verordnung festlegt. Pro memoria sind diese grundlegenden Anforderungen im Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG schon festgelegt worden.

**Antrag:** Art. 4 Abs. 1 ist wie folgt abzuändern:

*<sup>1</sup>Der Bundesrat legt die grundlegenden Anforderungen in einer Verordnung fest; er berücksichtigt dabei das EU-Recht.*

### **Abs. 2:**

**Inhalt:** Dieser Absatz gibt dem BAV im Einvernehmen mit dem seco die Kompetenz, die technischen Normen zu bezeichnen, welche geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren. Die Bestimmung beschränkt diese Kompetenz, indem sie empfiehlt, international harmonisierte Normen zu bezeichnen.

**Haltung SBS:** Nach Meinung SBS ist diese Bestimmung unklar. SBS ist der Ansicht, dass das BAV auch die interessierten Kreise anhören müsste, wenn es um die Bezeichnung der technischen Normen geht.

**Antrag:** Diese Bestimmung muss genauer formuliert werden, um die Kompetenzen von BAV und seco deutlicher abzugrenzen. Art. 4 wird mit einem dritten Absatz ergänzt:

*<sup>3</sup>Das Bundesamt für Verkehr hört die interessierten Kreise an.*

## **Art. 6 (Enteignungsrecht)**

**Haltung SBS:** Art. 6 Abs. 1 lautet wie folgt: „Seilbahnunternehmungen, die der regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung im Bereich des Orts- und Regionalverkehrs dienen, steht das Enteignungsrecht gemäss der Bundesgesetzgebung zu.“ SBS versteht den Ausdruck *Personenbeförderung im Bereich des Orts- und Regionalverkehrs* nicht kumulativ.

## **Art. 7 (Inhalt)**

**Haltung SBS:** Der Begriff „Anlage“ im Art. 7 Abs. 1 Buchst. b muss präzisiert werden. Gemäss dem gegenwärtigen Verfahren ist es möglich, eine vorzeitige Baubewilligung zu erhalten. Diese Möglichkeit ist in der Praxis sehr wichtig. Um die Anforderungen der Praxis und die gegenwärtige Lage zu berücksichtigen, ist SBS der Meinung, dass eine Baubewilligung auch vorzeitig erteilt werden kann.

**Antrag:** Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Mit der Konzession wird:

a. das Recht verliehen, Personen gewerbsmässig zu befördern;

b. die Bewilligung erteilt, die Anlage einschliesslich der erforderlichen Nebenbauten zu bauen.

Zudem wird Art. 7 mit einem fünften Absatz ergänzt, der wie folgt lautet:

<sup>5</sup>Für Anlagenteile, bei denen die Sicherheitsstandards gemäss der Konzession erfüllt sind, kann vorzeitig eine Baubewilligung erteilt werden.

### **Art. 10 Abs. 3 (Einleitung)**

**Haltung SBS:** Der Inhalt ist in der französischen und der deutschen Version unterschiedlich<sup>1</sup>.

Mit dem neuen Seilbahngesetz sollen die Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Deshalb muss der Grundsatz einer raschen Entscheidung im Gesetz verankert werden.

**Antrag:** Aus Kohärenzgründen ist namentlich der Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit dem Art. 11 wie folgt abzuändern:

*Deutsch*<sup>2</sup>:

<sup>3</sup>Der Bundesrat legt fest, welche Unterlagen der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin beizubringen hat und welche Punkte im Sicherheitsgutachten stehen müssen.

Ausserdem wird Art. 10 mit einem neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

<sup>4</sup>Der Bund gewährleistet eine schnellstmögliche Behandlung der Gesuche im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

### **Art. 11 (Risikoorientierte Beurteilung)**

**Haltung SBS:** Wie im Art. 10 ist der Inhalt in der französischen und deutschen Version unterschiedlich<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Die *deutsche Version* lautet wie folgt: „Der Bundesrat legt fest, welche Unterlagen der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin beizubringen hat.“

Die *französische Version* lautet wie folgt: „Le Conseil fédéral établit les points sur lesquels le requérant doit présenter des rapports de sécurité.“

SBS ist der Meinung, dass die Bedeutung auf Französisch und Deutsch nicht dieselbe ist.

<sup>2</sup> *Französisch:*

<sup>3</sup> *Le Conseil fédéral établit quels sont les documents requis à l'al.1 ainsi que les points sur lesquels le requérant doit présenter des rapports de sécurité.*

<sup>3</sup> Die *deutsche Version* lautet wie folgt: „Das BAV beurteilt das Gesuch risikoorientiert, indem es sicherheitsrelevante Aspekte auf der Basis von Sicherheitsgutachten und oder Stichproben selektiv überprüft ; dabei wählt es die zu überprüfenden Aspekte auf der Basis des Wissens über bestimmte Risiken aus.“

Die *französische Version* lautet wie folgt. Man bemerkt, dass der Begriff Stichprobe nicht übersetzt worden ist: „L'OFT évalue les demandes en fonction des risques et vérifie sélectivement les aspects intéressant la sécurité sur la base des rapports de sécurité ; il choisit les aspects à vérifier sur la base de certains risques connus.“

Der SBS lehnt die Idee der Durchführung von Stichproben durch das BAV ab. Der SBS befürchtet, dass eine solche Praxis zu willkürlichen Ergebnissen führen wird.

**Antrag:** Art. 11 ist wie folgt abzuändern:

*Das BAV beurteilt das Gesuch auf der Basis der Sicherheitsgutachten risikoorientiert; dabei wählt es die zu überprüfenden Aspekte auf der Basis des Wissens über bestimmte Risiken aus.*

**Eurokompatibilität der Art. 10 und 11:** Im Bereich Eurokompatibilität dieser beiden Artikel möchte SBS die folgende Bemerkung anbringen. Gemäss Art. 4 der Richtlinie 2000/9/CE ist eine Sicherheitsanalyse gemäss Anhang 3 durchzuführen. Diese Analyse muss nach einer anerkannten und feststehenden Methode durchgeführt werden. Aufgrund dieser Analyse wird dann ein Sicherheitsbericht erstellt.

Der Gesetzentwurf erwähnt nur die Sicherheitsgutachten (Französisch: rapport de sécurité). Die Kompetenzdelegation an den Bundesrat empfiehlt ihm nicht, das EU-Recht zu berücksichtigen (wie z.B. im Art. 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes). Zudem erklärt das Gesetz nicht, aufgrund welcher Methoden die Sicherheitsgutachten durchzuführen sind.

**Antrag:** Aus unserer Sicht muss das Kriterium von „anerkannten und feststehenden Methoden“ im Gesetz übernommen und dem Bundesrat empfohlen werden, das EU-Recht zu berücksichtigen.

### **Art. 19 (Betriebsbewilligung)**

Art. 19 definiert die Bedingungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung einer Seilbahn zur Personenbeförderung. Er lautet wie folgt:

<p>„1 Der Betrieb einer Seilbahn zur Personenbeförderung bedarf einer Betriebsbewilligung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. das BAV bei eidgenössisch konzessionierten Anlagen;</li><li>b. die zuständige kantonale Behörde bei anderen Anlagen.</li></ul> <p>2 Die Bewilligungsbehörde beurteilt das Vorhaben risikoorientiert im Sinne von Artikel 14. Sie legt fest, wofür der Gesuchsteller Sicherheitsgutachten zu erbringen hat.</p> <p>3 Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der Sicherheitsnachweis sowie die erforderlichen Sicherheitsgutachten (sog. Prüfberichte) erbracht sind;</li><li>b. die für die Betriebsaufnahme bedeutsamen Auflagen gemäss der Konzession beziehungsweise der kantonalen Bewilligung erfüllt sind;</li><li>c. ein Versicherungsnachweis gemäss Artikel 26 vorliegt.</li></ul> <p>4 Die Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine eidgenössisch konzessionierte Seilbahn setzt über dies voraus, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Betriebs- und Instandhaltungsorganisation, die Bergungsorganisation sowie das ausgebildete Personal vorhanden sind;</li><li>b. die Erfüllung der Versicherungspflicht nach Artikel 26 nachgewiesen ist.“</li></ul>
---

**Allgemeine Haltung SBS betreffend Art. 19:** Diese Bestimmung erfüllt die Koordinationspflicht zwischen den Konzession- und Betriebsbewilligungsverfahren nicht. Zudem spricht der Gesetzesentwurf nicht von der Dauer der Gültigkeit der Bewilligung, dem Verfahren /Frist für die Verlängerung und der Möglichkeit, eine vorzeitige Bewilligung zu erhalten.

**Antrag:** Diese Lücken müssen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Ausserdem muss der Grundsatz der Möglichkeit einer vorzeitigen Bewilligung in einem neuen Absatz 5 verankert werden:

*<sup>5</sup>Für Anlagenteile, bei denen die Betriebsbewilligungsbedingungen erfüllt sind, kann vorzeitig eine Betriebsbewilligung erteilt werden.*

**Haltung SBS betreffend Art. 19 Abs. 2:** Nach der Meinung des SBS ist Art. 19 Abs. 2 unklar. Zudem ist die Befugnis der Bewilligungsbehörde nicht genug abgegrenzt. SBS versteht nicht, warum die Bewilligungsbehörde verantwortlich wäre festzulegen, wofür der Gesuchsteller Sicherheitsgutachten zu erbringen hat, da bis dahin der Bundesrat für die Erteilung der Konzession (S. Art. 10) verantwortlich war. Der Verweis von Art. 19 Abs. 2 auf Art. 14 scheint falsch zu sein. Es handelt sich wahrscheinlich um Art. 11.

**Antrag:** Art. 19 Abs. 2 muss wie folgt formuliert werden:

*<sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde beurteilt das Vorhaben risikoorientiert im Sinne von Artikel 11. Der Bundesrat legt fest, wofür der Gesuchsteller Sicherheitsgutachten zu erbringen hat.*

**Haltung SBS betreffend Art. 19 Abs. 3:** Der Buchstabe a muss auf Art. 19 Abs. 2 verweisen. Der Verweis von Art. 19 Abs. 3 Buchst. c auf Art. 26 scheint falsch zu sein. Es handelt sich wahrscheinlich um Art. 23. Ausserdem sind die Kantone für das kantonale Verfahren zuständig. Sie bezeichnen selbst die Betriebsbewilligungsbedingungen. Deshalb muss man im Buchst. b nicht von der kantonalen Bewilligung sprechen.

**Antrag:** SBS schlägt vor, den Art. 19 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

*<sup>3</sup>Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:*  
*a. der Sicherheitsnachweis sowie die erforderlichen Sicherheitsgutachten (sog. Prüfberichte) im Sinne von 19 Abs. 2 erbracht sind;*  
*b. die für die Betriebsaufnahme bedeutsamen Auflagen gemäss der Konzession erfüllt sind;*  
*c. ein Versicherungsnachweis gemäss Artikel 23 vorliegt.*

**Haltung SBS betreffend Art. 19 Abs. 4:** Der Verweis von Art. 19 Abs. 4 Buchst. b auf Art. 26 scheint falsch zu sein. Es handelt sich wahrscheinlich um Art. 23. Ausserdem ist es wichtig, eine Bestimmung betreffend der Organisation der Ausbildung anzubringen.

**Antrag:** Art. 19 Abs. 4 ist wie folgt abzuändern:

<sup>4</sup> Die Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine eidgenössisch konzessionierte Seilbahn setzt über dies voraus, dass:

a. die Betriebs- und Instandhaltungsorganisation, die Bergungsorganisation sowie das ausgebildete Personal vorhanden sind; der Bundesrat kann dem Branchenverband die Festlegung der Anforderungen an die Ausbildung und Organisationsausbildung übertragen und diese Aufgabenerfüllung mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

b. die Erfüllung der Versicherungspflicht nach Artikel 23 nachgewiesen ist.

### **Art. 21 (Beseitigung der Anlage)**

**Haltung SBS:** Art. 21 behandelt ein Problem, das sich nur selten stellt. In der Praxis ist es bisher von Fall zu Fall effizient geregelt worden. Beseitigungen von Anlagen rechtfertigen keine derartige Bestimmung. Deshalb ist SBS der Meinung, ohne weiteres auf diese Bestimmung zu verzichten.

**Antrag:** Art. 21 wird gestrichen.

### **Art. 23 (Versicherungspflicht)**

**Haltung SBS:** Nach der Meinung des SBS ist das Kriterium der genügenden Versicherung von Art. 23 Abs. 1 unbestimmt. Wichtig ist hier, darauf zu achten, dass in der Verordnung keine zu hohen Deckungssummen verlangt werden.

Aus Kohärenzgründen mit dem Antrag betreffend Art. 21 muss Art. 23 Abs. 1 Buchst. b gestrichen werden. Selbst wenn die Beseitigungsverpflichtung von Art. 21 aufrechterhalten wird, kann man wirtschaftlich keine Versicherung im Sinne vom Art. 23 Abs. 1 Buchst. b verlangen:

**Antrag:** Art. 23 Abs. 1 ist wie folgt abzuändern:

<sup>1</sup> Die Betreiberin einer Seilbahn zur Personenbeförderung hat sich bei einem in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen oder einer anderen von der Versicherungsaufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung für ihre Haftpflicht genügend zu versichern. .

### **Art. 24 Abs. 1 (Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde)**

**Haltung SBS:** Die Kantone sind für die Aufsicht von Anlagen mit kantonaler Konzession bzw. Betriebsbewilligung zuständig. Das Bundesgesetz muss die Aufsichtsaufgaben der eidgenössischen Aufsichtsbehörde und nicht der kantonalen Aufsichtsbehörde regeln. Deshalb muss man im Abs. 1 die zuständige kantonale Behörde streichen.

**Antrag:** Art. 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Das BAV überwacht Bau, Betrieb und Instandhaltung der Seilbahnen risikoorientiert.

## **Art. 25 und 8. Kapitel Schlussbestimmungen**

**Inhalt:** Im Bericht zum Seilbahngesetz wird die Absicht beschrieben, das Verfahren für die Konzessionierung von Seilbahnunternehmungen im Sinne einer Konzentration zu vereinfachen. Damit sollen Parallelitäten vermieden werden. Mittels Konzession können wirtschaftliche, raumplanerische und umweltrechtliche Anliegen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden. Mit dem Konzessionsverfahren soll sichergestellt werden, dass die zur Realisierung freigegebenen Anlagen zweckmässig, bedürfnis- und marktgerecht sowie umweltverträglich gebaut werden.

**Haltung SBS:** Seilbahnen Schweiz begrüsst diese Ausrichtung einer übergeordneten Betrachtungsweise. Leider muss aber festgestellt werden, dass diesen Absichten in der Formulierung der Gesetzesartikel zu wenig Beachtung geschenkt wurde. Insbesondere unter Art. 32 Änderung bisherigen Rechts, 2. Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993, ist eine deutlich restriktivere Bewilligungspraxis postuliert. Um hier willkürlichen Entscheide möglichst vermeiden zu können, und die geforderten Absichten der erwähnten Stellen im Bericht zum Seilbahngesetz Folge zu leisten, ist ein hinreichendes Controlling- bzw. Monitoringinstrument unabdingbar. Das BAV als zuständige Bundesbehörde für die Konzessionserteilung muss die Sicherstellung solcher Instrumente gewährleisten. Konkret heisst dies, dass das BAV die zentrale Behörde für die Datenerhebung der Bereiche Wirtschaftlichkeit, Raumplanung, Umwelt und Technik (Sicherheit) ist. Das BAV erstellt mit diesen Daten Statistiken, die ein objektives Controlling und Monitoring der konzessionierten Transportanlagen erlauben.

**Antrag:** Artikel 25 ergänzen durch die Absätze 3 und 4.

<sup>3</sup>Das BAV erhebt in Zusammenarbeit mit dem Branchenverband (SBS) und den zuständigen Behörden die wirtschaftlichen, technischen und raumplanerisch relevanten Daten.

<sup>4</sup>Das BAV achtet auf ein wirtschaftlich kostengünstiges Verfahren für die Unternehmungen.

## **Art. 26 (Aufsichtsabgabe)**

**Haltung SBS:** Gemäss dem Bericht wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Aufsichtsabgabe geschaffen (bisher Art. 35 Abs. 3, 4 GebVBAV).

SBS ist vom Prinzip der Erhebung einer Aufsichtsabgabe grundsätzlich nicht überzeugt. SBS versteht nicht, warum sich die Unternehmungen verpflichtet müssen, für eine obligatorische Aufsicht, die ihnen auferlegt wird und sie nicht ablehnen können, zu bezahlen.

SBS lehnt ausserdem jede Kostenerhöhung ab, die die Belastungen der Seilbahnunternehmen noch erhöhen könnte. SBS wiederholt, dass durch das neue Seilbahngesetz die Finanzlast der Seilbahnen nicht noch weiter anwachsen darf.

**Antrag:** Art. 26 ist wie folgt abzuändern:

<sup>1</sup>Das BAV erhebt zur Deckung seiner Kosten eine jährliche pauschale Aufsichtsabgabe. Es berücksichtigt dabei die wirtschaftlichen Verhältnisse der Seilbahnbranche.

<sup>2</sup>Die Abgabe bemisst sich nach Art und Anzahl der Anlagen.

### **Art. 30 (Ausführungsbestimmungen):**

**Haltung SBS:** Nach dieser Bestimmung kann der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen erlassen. Wie schon oben erwähnt muss die Förderung der Seilbahnen durch den Bund im Gesetz verankert werden.

Der Gesetzentwurf ist im allgemeinen ziemlich unklar. Er enthält Grundsätze und Richtlinien, die durch Verordnungen und Reglemente angewendet werden müssen. SBS möchte, dass diese Anwendungsbestimmungen auch zur Diskussion gestellt werden, und dass die beteiligten Partner auch konsultiert werden.

**Antrag:** Art. 30 ist wie folgt abzuändern:

<sup>1</sup> d. Die Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten der Seilbahnbranche.

<sup>2</sup> Der Bundesrat hört die interessierten Kreise an.

### **Art. 31 (Übertragung von Aufsichtsaufgaben):**

**Haltung SBS:** Diese Bestimmung erlaubt dem Bundesrat, Aufsichtsaufgaben an unabhängige technische Kontrollstellen zu übertragen.

Nach der Meinung des SBS kann die Aufsichtsaufgabe vom Art. 24 nicht delegiert werden. Es wird die Kosten noch erhöhen, ohne eine bessere Sicherheit zu gewährleisten.

**Antrag:** Art. 31 wird gestrichen.

### **Art. 32 Änderungen bisherigen Rechts**

**Haltung SBS:** SBS ist der Meinung, die Pistenfahrzeuge müssten von der Mineralölsteuerverpflichtung befreit werden, da sie nicht auf öffentlichen Wegen verkehren.

**Antrag:** Eine Ziffer 4 wird im Art. 32 hinzugefügt:

4. Art. 18 Abs. 2 Mineralölsteuergesetz von 21. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> Der Mineralölsteuerzuschlag wird rückerstattet, wenn der Treibstoff für die Land- oder Forstwirtschaft oder für die Berufsfischerei oder den Pisten- und Rettungsdienst der Seilbahnen verwendet worden ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung des Gesetzes in unserem Sinne. Für die Ausarbeitung des Gesetzes und der Verordnungen stellen wir Ihnen gerne unser Wissen und unsere Erfahrung als Transportunternehmungen, Seilbahnen und Schifffahrtsbetriebe zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SEILBAHNEN SCHWEIZ**

Der Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Vollmer', written in a cursive style.

Dr. Peter. Vollmer

Anhang : Entwurf Gesetzestext des UVEK vom 18.Dezember 2003

# Anhang

# Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung

## (Seilbahngesetz, SebG)

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 87 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Konzessionierung und den Betrieb von Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen.

<sup>2</sup> Es regelt auch das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen für Seilbahnen.

<sup>3</sup> Mit diesem Gesetz soll erreicht werden, dass Seilbahnen für Menschen sicher sowie umweltverträglich und wettbewerbsfähig gebaut und betrieben werden.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für alle Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb oder Seilfahrbahn (Seilbahnen).

<sup>2</sup> Es gilt nicht für:

- a. Seilbahnen, die durch ein Gebäude vor Umwelteinflüssen geschützt sind;
- b. Seilbahnen, die im Bergbau eingesetzt werden;
- c. nicht ortsfeste Seilbahnen;
- d. militärische Seilbahnen;
- e. Materialseilbahnen.
- f. Aufzüge im Sinne der Richtlinie 95/16/EG vom 29. Juni 1995;
- g. Maschinen im Sinne der Richtlinie 98/37/EG vom 22. Juni 1998.

#### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Wer eine Seilbahn für den regelmässigen und gewerbsmässigen Personenverkehr bauen oder betreiben will, benötigt eine eidgenössische Konzession.

<sup>2</sup> Wer eine andere Seilbahn zur Personenbeförderung bauen oder betreiben will, benötigt eine kantonale Bewilligung.

<sup>3</sup> Seilbahnen dürfen nur so gebaut und betrieben werden, dass sie für Mensch und Umwelt sicher und verträglich sind.

#### **Art. 4 Grundlegende Anforderungen und technische Normen**

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die grundlegenden Anforderungen fest; er berücksichtigt dabei das internationale Recht.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Verkehr (BAV) bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die technischen Normen, welche geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Es kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.

#### **Art. 5 Erfüllung der grundlegenden Anforderungen**

<sup>1</sup> Wer eine Seilbahn in Betrieb nimmt oder Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile einer Seilbahn in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.

<sup>2</sup> Wird eine Seilbahn, ein Teilsystem oder ein Sicherheitsbauteil einer Seilbahn entsprechend den technischen Normen erstellt oder hergestellt, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.

<sup>3</sup> Wer eine Seilbahn in Betrieb nimmt oder Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile einer Seilbahn in Verkehr bringen will, die den technischen Normen nicht entsprechen, muss nachweisen können, dass die grundlegenden Anforderungen auf andere Weise erfüllt werden.

SR .....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl ...

2001-.....

<sup>4</sup> Sind keine grundlegenden Anforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass die Seilbahn, das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil einer Seilbahn nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden ist.

## **Art. 6 Enteignungsrecht**

<sup>1</sup> Seilbahnunternehmungen, die der regelmässigen und gewerbmässigen Personenbeförderung im Bereich des Orts- und Regionalverkehrs dienen, steht das Enteignungsrecht gemäss der Bundesgesetzgebung zu.

<sup>2</sup> Das Enteignungsverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte oder für eine Landumlegung nicht zum Ziele führen.

## **2. Kapitel: Konzession**

### **1. Abschnitt: Konzessionserteilung**

#### **Art. 7 Inhalt**

<sup>1</sup> Mit der Konzession wird:

- a. das Recht verliehen, Personen gewerbmässig zu befördern;
- b. die Bewilligung erteilt, die Anlage zu bauen.

<sup>2</sup> Mit der Konzession werden sämtliche für den Bau der Anlage erforderlichen Bewilligungen erteilt. Dabei ist das kantonale Recht zu berücksichtigen, soweit es die Inhaberin der Konzession in der Erfüllung von Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

<sup>3</sup> Eine Konzession kann für mehrere Anlagen erteilt werden, die ein Gebiet gemeinsam erschliessen.

<sup>4</sup> Eine Konzession kann nur erteilt werden, wenn die sicherheitstechnischen und baurechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

#### **Art. 8 Dauer**

<sup>1</sup> Das BAV erteilt die Konzession für längstens 25 Jahre. Die Konzession kann erneuert werden.

<sup>2</sup> Die Konzession verfällt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung die Ausführung des Bauvorhabens nicht vollendet worden ist.

<sup>3</sup> Die Frist nach Absatz 2 kann aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängert werden.

#### **Art. 9 Aussetzung und Entzug**

Das BAV kann die Konzession aussetzen oder entziehen, wenn

- a. wesentliche Konzessionsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Konzessionärin Vorschriften dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder darauf gestützter Verfügungen schwer oder wiederholt verletzt.

## **2. Abschnitt: Verfahren**

#### **Art. 10 Einleitung**

<sup>1</sup> Das Konzessionsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim BAV einzureichen.

<sup>2</sup> Das BAV prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Unterlagen der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin beizubringen hat.

#### **Art. 11 Risikoorientierte Beurteilung**

Das BAV beurteilt das Gesuch risikoorientiert, indem es sicherheitsrelevante Aspekte auf der Basis von Sicherheitsgutachten und oder Stichproben selektiv überprüft; dabei wählt es die zu überprüfenden Aspekte auf der Basis des Wissens über bestimmte Risiken aus.

#### **Art. 12 Aussteckung**

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss die Veränderungen, die das geplante Werk bewirkt, vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs durch Aussteckung sichtbar machen; bei Hochbauten sind erforderlichenfalls Profile aufzustellen.

<sup>2</sup> Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist, beim BAV vorzubringen.

#### **Art. 13 Anhörung, Publikation und Auflage**

<sup>1</sup> Das BAV übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Es kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verkürzen oder verlängern.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

#### **Art. 14 Einsprache**

<sup>1</sup> Wer nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>3</sup> oder des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930<sup>4</sup> über die Enteignung Partei ist, kann während der Auflagefrist beim BAV Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

#### **Art. 15 Konzentriertes Entscheidverfahren in der Bundesverwaltung**

Das weitere Verfahren innerhalb der Bundesverwaltung richtet sich nach dem konzentrierten Entscheidverfahren gemäss den Artikeln 62a ff. des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>5</sup>.

#### **Art. 16 Vereinfachtes Verfahren**

<sup>1</sup> Das vereinfachte Verfahren wird angewendet bei:

- a. Änderung oder Umnutzung einer Seilbahn, die deren äusseres Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;
- b. Seilbahnen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden.

<sup>2</sup> Ist in einer Konzession vorgesehen, dass Detailpläne nachträglich vorgelegt werden müssen, so findet dafür das vereinfachte Verfahren Anwendung.

<sup>3</sup> Das BAV kann die Aussteckung anordnen.

<sup>4</sup> Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt.

<sup>5</sup> Das BAV unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben, und setzt ihnen eine Einsprachefrist von 30 Tagen.

<sup>6</sup> Es kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Es setzt dafür eine angemessene Frist.

<sup>7</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.

#### **Art. 17 Entsorgung von Ausbruch und Aushubmaterial**

<sup>1</sup> Fallen beim Bau von Seilbahnen, insbesondere von Tunnelanlagen, erhebliche Mengen von Ausbruch- oder Aushubmaterial an, die nicht in der Nähe der Anlage verwertet oder abgelagert werden können, so bezeichnen die betroffenen Kantone so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren, die Standorte für die Entsorgung des Materials.

<sup>2</sup> Liegt im Zeitpunkt der Konzessionserteilung keine rechtskräftige Bewilligung des betroffenen Kantons vor, so kann das BAV den Standort für ein Zwischenlager bezeichnen und dessen Nutzung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Dafür gelten die Verfahrensbestimmungen des vereinfachten Verfahrens. Der Kanton bezeichnet innerhalb von fünf Jahren die Standorte für die endgültige Entsorgung des Materials.

#### **Art. 18 Anwendbares Recht**

Das Konzessionsverfahren richtet sich subsidiär nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>6</sup> und nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930<sup>7</sup> über die Enteignung.

### **3. Kapitel: Betrieb**

#### **Art. 19 Betriebsbewilligung**

<sup>1</sup> Der Betrieb einer Seilbahn zur Personenbeförderung bedarf einer Betriebsbewilligung durch:

- a. das BAV bei eidgenössisch konzessionierten Anlagen;
- b. die zuständige kantonale Behörde bei anderen Anlagen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde beurteilt das Vorhaben risikoorientiert im Sinne von Artikel 14. Sie legt fest, wofür der Gesuchsteller Sicherheitsgutachten zu erbringen hat.

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Sicherheitsnachweis sowie die erforderlichen Sicherheitsgutachten (sog. Prüfberichte) erbracht sind;
- b. die für die Betriebsaufnahme bedeutsamen Auflagen gemäss der Konzession beziehungsweise der kantonalen Bewilligung erfüllt sind;

<sup>3</sup> SR 172.021

<sup>4</sup> SR 711

<sup>5</sup> SR 172.010

<sup>6</sup> SR 742.101

<sup>7</sup> SR 711

c. ein Versicherungsnachweis gemäss Artikel 26 vorliegt.

<sup>4</sup> Die Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine eidgenössisch konzessionierte Seilbahn setzt über dies voraus, dass:

- a. die Betriebs- und Instandhaltungsorganisation, die Bergungsorganisation sowie das ausgebildete Personal vorhanden sind;
- b. die Erfüllung der Versicherungspflicht nach Artikel 26 nachgewiesen ist.

#### **Art. 20      Sorgfaltspflicht**

Die Inhaberin der Konzession beziehungsweise der kantonalen Bewilligung ist für die Sicherheit des Betriebs verantwortlich. Namentlich muss sie die Anlage so in Stand halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

#### **Art. 21      Beseitigung der Anlage**

Wird die Anlage nicht mehr betrieben, erlischt die Konzession beziehungsweise kantonale Bewilligung oder wird sie entzogen, so ist die Inhaberin der Konzession beziehungsweise der kantonalen Bewilligung verpflichtet, die Seilbahn auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern die Anlage nicht auf der Grundlage einer anderen Konzession beziehungsweise kantonalen Bewilligung weiterbetrieben wird.

### **4. Kapitel: Haftung und Versicherungspflicht**

#### **Art. 22      Haftung**

Die Betreiberin einer Seilbahn zur Personenbeförderung ist dem Bundesgesetz vom 28. März 1905<sup>8</sup> über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen und der Schweizerischen Post unterstellt.

#### **Art. 23      Versicherungspflicht**

<sup>1</sup> Die Betreiberin einer Seilbahn zur Personenbeförderung hat sich bei einem in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen oder einer anderen von der Versicherungsaufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung genügend zu versichern:

- a. für ihre Haftpflicht;
- b. zur Sicherung der Verpflichtung aus Artikel 21 im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit.

<sup>2</sup> Die Versicherungsverträge und deren nachträgliche Änderungen sind dem BAV mitzuteilen. Das Versicherungsunternehmen hat zuhanden des BAV einen Versicherungsausweis auszustellen.

<sup>3</sup> Der Versicherer muss dem BAV melden, wenn eine Versicherung ausgesetzt oder beendet wird.

<sup>4</sup> Das BAV kann eine Erhöhung der Versicherungssumme verlangen, wenn diese offensichtlich ungenügend ist.

### **5. Kapitel: Aufsicht und Gebühren**

#### **Art. 24      Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde**

<sup>1</sup> Das BAV beziehungsweise die zuständige kantonale Behörde (Aufsichtsbehörde) überwacht Bau, Betrieb und Instandhaltung der Seilbahnen risikoorientiert.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann Nachweise und Gutachten verlangen. Sie kann selbst stichprobenartig Prüfungen vornehmen.

<sup>3</sup> Stellt sie fest, dass eine Anlage die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft sie alle erforderlichen Massnahmen, um die Sicherheit wiederherzustellen. Sie kann den Betrieb der Anlage einschränken oder untersagen.

#### **Art. 25      Melde- und Mitwirkungspflicht**

<sup>1</sup> Besondere Vorkommnisse während des Baus oder Betriebs müssen der Aufsichtsbehörde umgehend gemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Betreiberin hat der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft zu erteilen sowie sämtliche Dokumente und Unterlagen herauszugeben. Sie hat der Aufsichtsbehörde freien Zutritt zu allen Teilen der Anlage zu gewähren und sie bei der Prüf- und Kontrolltätigkeit kostenlos zu unterstützen.

#### **Art. 26      Aufsichtsabgabe**

<sup>1</sup> Das BAV erhebt zur Deckung seiner Kosten eine jährliche pauschale Aufsichtsabgabe.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird auf der Basis der Aufsichtskosten des Vorjahres erhoben und insbesondere nach Art und Anzahl der Anlagen bemessen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bezeichnet namentlich die anrechenbaren Aufsichtskosten.

#### **Art. 27      Gebühren**

<sup>1</sup> Das BAV erhebt für die Erteilung der Konzession und für die Erteilung der Betriebsbewilligung Gebühren.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Gebührenansätze fest.

## 6. Kapitel: Rechtsmittel und Strafbestimmungen

### Art. 28 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des BAV kann bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Beschwerde geführt werden.

### Art. 29 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. ohne Konzession beziehungsweise kantonale Bewilligung oder im Widerspruch dazu Personen mit einer Seilbahn befördert;
- b. einer gestützt auf dieses Gesetz erteilten Konzession oder Bewilligung zuwiderhandelt;
- c. einer Ausführungsvorschrift zuwiderhandelt, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird;
- d. einer an ihn oder sie gerichteten Verfügung zuwiderhandelt, die auf dieses Gesetz oder eine Ausführungsvorschrift gestützt ist und für den Fall der Zuwiderhandlung gestützt auf diese Bestimmung eine Strafe androht;
- e. ein Bauvorhaben ohne die dafür erforderliche Konzession oder im Widerspruch dazu (Art. 7) ausführt oder ausführen lässt;
- f. eine Anlage ohne Betriebsbewilligung oder im Widerspruch dazu betreibt oder betreiben lässt.

<sup>2</sup> Werden strafbare Handlungen nach Absatz 1 im Geschäftsbereich einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft des öffentlichen oder privaten Rechts begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder Handelsgesellschaft für Geldstrafe und Kosten.

<sup>3</sup> Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches<sup>9</sup>.

<sup>4</sup> Die Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlung ist Sache der Kantone.

<sup>5</sup> Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung der Bundesanwaltschaft zuzustellen.

## 7. Kapitel: Vollzug

### Art. 30 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er erlässt namentlich Vorschriften über:

- a. Planung, Bau, Betrieb und Aufsicht von Seilbahnen;
- b. das Verfahren zur Überprüfung der Konformität von Seilbahnen, Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen mit den grundlegenden Anforderungen.
- c. die Verwendung von Konformitätszeichen.

<sup>2</sup> Er kann die Konformitätsbewertungsstellen bezeichnen. Er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.

### Art. 31 Übertragung von Aufsichtsaufgaben

Der Bundesrat kann Aufsichtsaufgaben an unabhängige technische Kontrollstellen übertragen.

## 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 32 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>10</sup>

*Art. 2 Abs. 1 zweiter Satz*

Hauptbahnen sind die normalspurigen Bahnen, die dem inländischem und internationalen Durchgangsverkehr dienen; Nebenbahnen sind die normalspurigen Bahnen, die in der Hauptsache nur dem Verkehr einer bestimmten Landesgegend dienen, ferner alle Schmalspurbahnen, Zahnradbahnen, Strassenbahnen.

2. Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993<sup>11</sup>

*Art. 1 Abs. 2*

<sup>9</sup> SR 311.0

<sup>10</sup> SR 742.101

<sup>11</sup> SR 744.10

<sup>2</sup> Der zweite, der vierte und der fünfte Abschnitt gelten auch für Eisenbahnen und Seilbahnen im Sinne des Seilbahngesetzes vom... sowie für alle anderen Transportmittel, soweit diese nicht anderen Erlassen unterstehen.

*Art. 4a Zusätzliche Voraussetzungen für Angebote ohne Erschliessungsfunktion*

Für Fahrten ohne Erschliessungsfunktion verweigert die nach den Artikeln 4-6 zuständige Behörde die Konzession oder Bewilligung oder erteilt diese unter Auflagen und Bedingungen, wenn:

- a. die Landschaft für die vorgesehene Nutzung nicht geeignet ist;
- b. Standort, Art und Beförderungsleistung des vorgesehenen Angebots nicht zweckmässig sind;
- c. der Ausgangspunkt für die geplanten Fahrten nicht gut erreichbar ist;
- d. wesentliche öffentliche Interessen, namentlich der Raumplanung, der Umwelt oder der nationalen Sicherheitskooperation, entgegenstehen.
- e. das neue Angebot die wirtschaftliche Existenz bestehender bedürfnisgerechter Angebote gefährdet;
- f. die bestehende oder vorgesehene touristische Ausstattung im Bereich des geplanten Angebots keine für einen kostendeckenden Betrieb ausreichenden Frequenzen erwarten lässt;
- g. das bestehende Transportangebot eines Gebietes schlecht genutzt ist und durch das neue Angebot nicht erheblich verbessert wird;
- h. die vorgesehene Finanzierung und der voraussichtliche wirtschaftliche Erfolg nicht erwarten lassen, dass die für das Angebot erforderlichen Bauten, Anlagen und Fahrzeuge nach den Erfordernissen der Betriebssicherheit unterhalten und genügend abgeschrieben werden können;

*Art. 18 Abs. 3*

Nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen folgende Personen während deren Dienstausübung begangen werden:

- a. Angestellte von Unternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach Artikel 4 oder
- b. Personen, die anstelle von Angestellten nach Buchstabe a mit einer Aufgabe betraut sind.

3. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943<sup>12</sup> über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

*Art. 99 Abs. 2 Bst. a*

Absatz 1 findet keine Anwendung auf:

- a. Konzessionen für die Nutzung von Wasserkraften sowie für Seilbahnen;

**Art. 33 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Nach bisherigem Recht erteilte eidgenössische Konzessionen und Betriebsbewilligungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

<sup>3</sup> Nach bisherigem Recht erteilte kantonale Bewilligungen bleiben bis zu ihrem Ablauf, längstens jedoch bis zum Jahre 2015 gültig und die entsprechenden Bahnen kantonaler Aufsicht unterstellt.

**Art. 34 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.